

2.2« Anpassungsgesetz

verhindert oder stört oder die in Ausübung der Überwachung oder des Kontrollrechts der Deutschen Post verlangten Auskünfte nicht oder nicht richtig erteilt

6. wiederholt oder in erheblichem Umfang Gebühren hinterzieht
kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.
(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Bezirksdirektionen der Deutschen Post.
(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3S. 101).“
b) § 66 wird gegenstandslos.
c) Im § 64 ist anstelle von „gemäß §§ 56 bis 63“ zu setzen „gemäß §§ 202 bis 205 des StGB und § 63 dieses Gesetzes“.

23.

§ 7, der Zweiten Verordnung vom 20. August 1959 über das *Deutsche Rote Kreuz* (GBl. I Nr. 50 S. 667) erhält folgende Fassung:

„§ 7

- (1) Wer unbefugt das Wahrzeichen oder die Bezeichnung „Rotes Kreuz“, „Roter Halbmond“ oder „Roter Löwe mit roter Sonne“ verwendet, wird von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.
(2) Das gleiche gilt für den unberechtigten Gebrauch des Organisationsabzeichens, der Organisationsfahne sowie der Wimpel des *Deutschen Roten Kreuzes*.“

1960

24.

Hinweis* Außer Kraft gesetzt durch § 34 Abs. 2 Buchst. d des Berggesetzes vom 12. 5. 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 29).

25.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 13 Abs. 2 Ziff. 3 der *FlaggenVO* vom 3. 1. 1973 (GBl. Sdr. Nr. 751).

1961

26.

Die §§ 29 bis 31 der Verordnung vom 23. Februar 1961 zur Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (GBl. II Nr. 17 S. 85) erhalten folgende Fassung:

„§ 29

Verletzung des Verbots des Geschlechtsverkehrs

- (1) Wer Geschlechtsverkehr oder geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen mit einer anderen Person ausübt, obwohl er weiß, daß er an einer ansteckenden Geschlechtskrankheit leidet oder mit dieser Möglichkeit rechnen muß, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Haftstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer den Geschlechtsverkehr oder geschlechtsverkehrsähnliche Handlungen ausübt, obwohl eine ausdrückliche Erklärung der ärztlichen Unbedenklichkeit gemäß § 9 nicht vorliegt.“

Hinweis: § 29 Abs. 1 erhielt vorliegende Fassung durch das Gesetz vom 19. 12. 1974 zur Änderung des StGB, des Anpassungsgesetzes und des OWG (GBl. I Nr. 64 S. 591).

„§ 30

Verletzung des Berufsgeheimnisses

Wer als Mitarbeiter des staatlichen Gesundheitswesens oder einer anderen in der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten tätigen Einrichtung oder Organisation Tatsachen über die Geschlechtskrankheit eines anderen oder über die sonstigen persönlichen Verhältnisse von Untersuchungs- und Behandlungspflichtigen, die ihm in seiner beruflichen Tätigkeit anvertraut oder bekannt geworden sind und an deren Geheimhaltung ein persönliches Interesse besteht, offenbart, ohne dazu gesetzlich verpflichtet oder von seiner Verpflichtung zur Verschwiegenheit befreit zu sein, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

§ 31

Unberechtigte Untersuchung und Behandlung

Wer, ohne Arzt zu sein, die Geschlechtsorgane eines Menschen untersucht oder behandelt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.“

27.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 16 Abs. 2 Buchst. b des Verteidigungsgesetzes vom 13. 10. 1978 (GBl. I Nr. 35 S. 377).

28.

Hinweis: Außer Kraft gesetzt durch § 22 Abs. 2 Ziff. 4 des Devisengesetzes (Reg.-Nr. 2.6.).